

Satzung des "Fördervereins Gemeindezentrums Andreaskirche"

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Gemeindezentrum Andreaskirche". Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintrag den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Gemeindebezirkes 2 "Schildgen" der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen im Einvernehmen mit dem Presbyterium und zwar zunächst durch Förderung und Unterstützung der Renovierung, Modernisierung, Erweiterung und Einrichtung des Gemeindezentrums der Andreaskirche Schildgen. Er bringt Mittel für diesen Zweck auf und stellt sie dem Pfarrbezirk Schildgen der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen zur Verfügung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr läuft das Geschäftsjahr vom Gründungsdatum bis zum 31. Dezember.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen durch eine schriftliche Erklärung werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung dazu hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (soweit turnusmäßig erforderlich).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn es von wenigstens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher

Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Von letzteren Vieren wird durch Wahl der Mitgliederversammlung eine Person zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Dem Vorstand müssen der Gemeindepfarrer der Andreaskirche sowie mindestens zwei Mitglieder des Bezirksausschusses Schildgen der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen angehören. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Wunsch auch nur eines Mitgliedes hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Kooptation nachwählen. Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist die Bestätigung der Kooptation durch eine Nachwahl in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält dafür keine Vergütung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft die Belange des Vereins dies erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Sitzung des Vorstandes, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Der Schatzmeister führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat darüber der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Beschluss des Vorstandes leisten. Zeichnungsberechtigt bei den Konten sind der Vorsitzende, der Schatzmeister, ein weiteres Vorstandsmitglied und zwar je zwei gemeinsam.

§ 11

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die gemeinsam die Geschäftsvorgänge und Belege, insbesondere Einnahmen und Ausgaben, sowie den Rechnungsbericht des Schatzmeisters prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen Bezirk Schildgen, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2002 in Kraft.